



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Genehmigung zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes durch eine Kindertageseinrichtung

Nach den zum 15.02.2023 angepassten Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Hamburg ist für jedes Kind eine eigene und direkt von den Räumen der Kindertageseinrichtung (Kita) aus zugängliche Außenspielfläche von 6 m² nachzuweisen.

Ist der Nachweis der Außenspielflächen für Elementarkinder auf dem Grundstück einer Kita nicht möglich, kann die Kita-Trägerin /der Kita-Träger einen Sondernutzungsantrag auf anteilige Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes bei dem für den Spielplatz örtlich zuständigen Bezirksamt stellen. Diese Sondernutzungsgenehmigung ist Teil der antragsbegründenden Unterlagen im Betriebserlaubnisverfahren.

Die Sozialbehörde wird Kita-Trägerinnen / Kita-Trägern, die eine Kita bzw. eine Erweiterung planen, auf diese Anforderung hinweisen und für weitere Beratung zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für die Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes:

Die Sondernutzung eines öffentlichen Spielplatzes für Elementarkinder ist nur dann möglich, wenn die Trägerin / der Träger der Kindertageseinrichtung nachweisen kann, dass

- keine ausreichend große eigene Außenspielfläche realisierbar ist und
- der öffentliche Spielplatz anstelle einer eigenen Außenspielfläche geeignet ist.

Die Eignung ergibt sich zum einen aus der Gestaltung des Spielplatzes und zum anderen aus dessen Entfernung zur Kita.

Der Spielplatz muss derartig gestaltet und ausgerüstet sein, dass dieser von Elementarkindern genutzt werden kann und für diese geeignet ist. Nicht geeignet sind etwa stark frequentierte Spielplätze sowie Skateanlagen, Bolzplätze, Beachvolleyballfelder und ähnliche Anlagen.

Der Spielplatz muss in einer Entfernung zur Kita liegen, welche fußläufig in maximal 5 durchschnittlichen Gehminuten durch die Gruppen bewältigt werden kann. Dies entspricht durchschnittlich einer Wegstrecke von ca. 300 m. Abweichend davon kann in Einzelfällen eine maximale Wegstrecke von 800 m, die durchschnittlich einer fußläufigen Erreichbarkeit in 15 Gehminuten entspricht, zugelassen werden. Dies erfordert jedoch Ergänzungen im Hygiene-Konzept insbesondere zum Umgang mit Toilettensituationen.

Hinweis: Unabhängig von ihrer Gesamtgröße können öffentliche Spielplätze durch mehrere Kindertageseinrichtungen regelhaft anteilig genutzt werden.

Durchführung des Antragsverfahrens:

Der Antrag über eine Sondernutzung wird bei dem örtlich **zuständigen Bezirksamt** gestellt. Dieses leitet diesen zur Prüfung an die **Sozialbehörde** weiter. Nach der Prüfung wird der Antrag erneut an die **bezirklich zuständige Stelle** geleitet. Diese gibt der bzw. der Antragstellerin / dem Antragsteller das Ergebnis der Antragsprüfung bekannt.



Die konkreten Antragsschritte gestalten sich wie folgt:

1. Die Bauherrin / der Bauherr bzw. die Kita-Trägerin / der Kita-Träger reicht vor dem Baugenehmigungsverfahren einen Antrag auf anteilige Nutzung eines bestimmten öffentlichen Spielplatzes bei der **bezirklich zuständigen Stelle** für Sondernutzungen ein.

Die **bezirklich zuständige Stelle** prüft die Vollständigkeit des Antrags und fordert ggf. fehlende Angaben nach. Ist die Vollständigkeit gegeben, leitet sie den Antrag zur Prüfung des öffentlichen Interesses an einer Kita im Umfeld dieses Standortes an die **Sozialbehörde** weiter.

Die **bezirklich zuständige Stelle** finden Sie im Internet über den sogenannten Behördenfinder der Stadt Hamburg – dort über die Leistung „Sondernutzungen in Grünanlagen, Bauen“:

<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11458575/n0/>

2. Die Kita-Trägerberatung und die Kita-Aufsicht der **Sozialbehörde** nehmen Stellung, ob ein öffentliches Interesse für diese Kita an diesem Standort vorliegt. Wenn ein öffentliches Interesse an einer Kita im Umfeld dieses Standortes grundsätzlich besteht, prüft die **Sozialbehörde** in der Stellungnahme den in Betracht kommenden öffentlichen Spielplatz auf die Geeignetheit, gemäß der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Hamburg und gibt ihr Votum ab.

Hinweis: Die geplante Nutzung des öffentlichen Spielplatzes wird zukünftig unter Angabe des Kita-Standorts und der Zahl der Kinder erfasst, zunächst „reserviert“ und nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. dem Schließen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Nutzung des Spielplatzes entsprechend als „mitgenutzt“ vermerkt.

Sollte die Baugenehmigung und /oder die Betriebserlaubnis nicht neun Monate nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, erlischt die Sondernutzungserlaubnis und der Reservierungseintrag wird entfernt.

3. Stellt die **Sozialbehörde** das öffentliche Interesse an einer Kita fest, wird der Antrag für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der **zuständigen bezirklichen Stelle** weiterbearbeitet, anderenfalls ist der Antrag abzulehnen.

Die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis **zuständige bezirkliche Stelle** prüft den im Antrag gewählten Spielplatz und benennt eine Alternative, falls eine Mitnutzung des beantragten Spielplatzes nicht möglich ist. In diesem Falle ist eine erneute Abstimmung mit den Beteiligten erforderlich.

Hinweis: Befindet sich der beantragte öffentliche Spielplatz nicht im gleichen Bezirk wie der Kita-Standort, ist die Prüfung und Entscheidung durch das für den öffentlichen Spielplatz zuständige Bezirksamt vorzunehmen.

4. Die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis **zuständige bezirkliche Stelle** entscheidet über den Antrag auf Grundlage der Fachanweisung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes vom 15.02.2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Bei der Prüfung wird die Stellungnahme der **Sozialbehörde** berücksichtigt und festgelegt, ob und in welchem Umfang der Spielplatz mitgenutzt werden darf.

Sofern die Prüfung ergibt, dass eine Sondernutzung zulässig ist, schließt die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis **zuständige bezirkliche Stelle** einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrin / dem Bauherrn bzw. der Kita-Trägerin / dem Kita-Träger zur anteiligen Nutzung des im Antrag gewählten Spielplatzes ab (Muster Anlage 1). Die **Sozialbehörde** erhält eine Kopie des Vertrages.

Nur für den Fall, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht zustande kommt, erlässt die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis **zuständige bezirkliche Stelle** einen entsprechen-

den Verwaltungsakt. Die dann auszustellende Sondernutzungserlaubnis wird mit der auflösenden Bedingung im Falle einer Ablehnung der Baugenehmigung oder Betriebserlaubnis erteilt. Die [Sozialbehörde](#) erhält eine Kopie der Sondernutzungserlaubnis.

Mit der Sondernutzungserlaubnis liegt dann der Nachweis über eine Außenspielfläche vor.

Hinweis: Sollte die Baugenehmigung und /oder die Betriebserlaubnis nicht neun Monate nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erteilt werden, erlischt die Sondernutzungserlaubnis bzw. endet das Vertragsverhältnis.

Welche Angaben muss der Antrag enthalten?

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Voraussichtliche Anzahl der zu betreuenden Kinder, **getrennt nach Altersgruppen** (Krippe = unter Vollendung des dritten Lebensjahres und Elementar = über Vollendung des dritten Lebensjahres),
- **Größe** der zur Verfügung stehenden und von den Räumen der Kita aus zugänglichen eigenen Außenspielfläche,
- **Anzahl** der zu betreuenden Kinder, für die keine eigene Außenspielfläche zur Verfügung steht,
- **Eigenerklärung**, die die eigenen Bemühungen einer vorgeschalteten Suche nach alternativen privaten Außenspielflächen (direkt an der Kita und in fußläufiger Entfernung) verdeutlicht und
- Ein **Sicherheits- und Hygienekonzept**. Dieses muss sich sowohl auf den Weg zum Spielplatz, als auch auf den Aufenthalt auf dem Spielplatz beziehen. Insbesondere müssen im Sicherheitskonzept die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:
 - Wie viele Kinder der geplanten Kita werden den Spielplatz grundsätzlich aufsuchen?
 - **Wegekonzept:** Welcher Weg wird zum Spielplatz genutzt (auf Lageplan eingezeichnet)? Welche Gefahren können auf dem Weg lauern (ebenfalls Lageplan)? Auf welche Weise wird ihnen begegnet? Wie wird die Aufsicht auf dem Weg gewährleistet? Wie viele und welche Personen begleiten die Kinder (Anzahl Kinder / Anzahl und Qualifikation Aufsichtspersonen)? Welche Regeln werden mit den Kindern im Vorwege besprochen / eingeübt? Wie gelangen Kinder mit Einschränkungen in der Mobilität zum Spielplatz?
 - **Risikoanalyse zum Spielplatz:** Wie ist der Spielplatz konzipiert (Gibt es z. B. nicht einsehbare Ecken, Spielhäuser o.ä.? Wie viele Ausgänge hat der Spielplatz? Etc.)? Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die Kinder den Spielplatz nicht eigenständig verlassen? Wann und wie oft werden die Kinder gezählt? Welche Spielgeräte sind für welches Alter geeignet? Wie wird das tägliche Absuchen des Spielplatzes nach potenziellen Gefahren (z. B. Scherben, Spritzen, defekte Spielgeräten) durchgeführt? Unter welchen Witterungsbedingungen wird der Spielplatz nicht aufgesucht bzw. was gelten dann für Vorsichtsmaßnahmen? Wie erfolgt der Sonnenschutz?
 - **Hygienekonzept:** Wie erfolgen das Wickeln, das Umziehen und die Toilettengänge von Kindern? Durch wen werden sie begleitet? Wie wird dem Kinderschutz dabei Rechnung getragen (z. B. Wie werden die Kinder vor den Blicken anderer geschützt?)
 - **Verhalten in Notfallsituationen:** Wie wird sich in Notfallsituationen verhalten? Wie wird die Kontaktaufnahme zu den Eltern, der Kita oder Rettungskräften vorgenommen? Welche medizinischen Vorkehrungen (z. B. Mitführen der Erste-Hilfe-Tasche) werden getroffen?
 - Wie wird sichergestellt, dass den Kindern ausreichend **Getränke** zur Verfügung gestellt werden?
 - Wie erfolgt der **Wissenstransfer** an neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita?
 - Wie erfolgt eine **Evaluation** (bspw. regelmäßig in Dienstbesprechungen oder bei Veränderungen auf dem Weg, Baustellen usw.)?



Ansprechpartner für Rückfragen:

Die Kita-Aufsicht der Sozialbehörde steht für alle Fragen zu den Voraussetzungen zur Beantragung einer Sondernutzung wie auch zum Antragsverfahren zur Verfügung.

Freie und Hansestadt Hamburg

Sozialbehörde – Amt für Familie

Kita-Aufsicht

Adresse: Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

E-Mail: kita-aufsicht@soziales.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/kita-aufsicht-hamburg/